



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

6/SW-28/ME  
Vb/3

GZ 602.920/1-V/6/87

An das

Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 28 GE 9 87

Datum: 24. JUNI 1987

Verteilt:

26. JUNI 1987

Holzinger  
Dr. Mitterer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18. Mai 1987, GZ 68158/7-15/87, versendeten Gesetzentwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird.

Anlage

16. Juni 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.920/1-V/6/87

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

**DRINGEND**  
*23. Juni 1987*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	68158/7-15/87 18. Mai 1987

**Betrifft: Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Der Verfassungsdienst teilt zu dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen folgendes mit:

1. Aus legistischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß das Vorblatt ausgesprochen knappe und allgemeine Formulierungen enthält. Im Sinne des Rundschreibens des Verfassungsdienstes vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, darf daher angeregt werden, insbesondere die Angaben über Problem und Ziel der Neuregelung sowie des Lösungsvorschlages konkreter zu fassen.
2. Auf Seite 2 der Erläuterungen ist davon die Rede, daß sich § 1 nach wie vor auf Personen beziehe, "die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen". Diese Aussage ist fürs erste unklar, da etwa "Universitätsdozenten" (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) zugleich auch "Hochschulassistenten" sein können. Es wird daher zur Erwägung gestellt, die Beschränkung des Personenkreises gesetzlich klarzustellen.

- 2 -

3. Schließlich wird auf Seite 2 der Erläuterungen die Ansicht vertreten, daß eine Maßnahme des Gesetzgebers ("die im Nationalrat beschlossene ... Streichung") nicht "der Absicht des Gesetzgebers entspricht". Dies ist schon aus formaler Sicht nicht recht verständlich, da der Beschuß des Nationalrates stets die Absicht des Gesetzgebers repräsentiert. Sollte sich aber die letzte Novelle mit einzelnen Bestimmungen in der Praxis nicht bewährt und sich insbesondere die Streichung des § 1 Abs. 3 als unzweckmäßig herausgestellt haben, dann wäre dies auch in der Regierungsvorlage als Begründung für den neuerlichen Novellierungsentwurf zum Ausdruck zu bringen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Juni 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

